

# **Richtlinie über die finanzielle Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen für Trockenmauern und Staffeln in Steillagen**

## **1. Ziel der Zuwendung**

Ziel der Förderung ist die Erhaltung

- der Trockenmauern und
- der zur Erschließung der Weinberge dienende Staffeln

in den Steillagen der einzigartigen Kulturlandschaft im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart, insbesondere im Neckartal und seinen Seitentälern sowie im Stuttgarter Talkessel in ihrer einmaligen Art. Diese Trockenmauern sollen für Natur, Umwelt und Weinbau gesichert werden.

Die Förderung wird unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193/2014), insbesondere des Artikels 29, gewährt.

## **2. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Trockenmauern und Staffeln unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- a) Trockenmauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.
- b) Der Einbau von Betonteilen und die Verwendung von Gabionen werden nicht gefördert.
- c) Fugen dürfen grundsätzlich nicht vermörtelt werden. Eine Vermörtelung ist förderunschädlich
  - wenn sie naturschutzrechtlich zulässig ist und
  - wenn die statische Haltbarkeit der Mauer nur dadurch zu erreichen ist und
  - wenn mindestens 80 % der Fugen offen bleiben.

Eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton ist förderunschädlich, wenn diese aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich wird. In Fundamenten ist wasserdurchlässiger Beton grundsätzlich zugelassen.

Gefördert werden Maßnahmen, die die Infrastruktur innerhalb der Mauerterrassen verbessern und dadurch deren Bewirtschaftung erleichtern ohne dass der Gesamtcharakter der Mauerterrassen beeinträchtigt wird.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Eigentümer von Grundstücken sowie kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und Bewirtschafter (Pächter) erhalten, deren Grundstücke in Steillagen liegen und wenn die Trockenmauern und Staffeln unter Denkmalschutz oder Natur- oder Landschaftsschutz stehen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- > Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- > „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gem. Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) 702/2014.

### 4. **Ausschluss von Doppelförderungen**

Eine Doppelförderung der Maßnahme durch die Landeshauptstadt (insbesondere aus Mitteln des Naturschutzfonds) oder durch Dritte (insbesondere aus Landesprogrammen) ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit *De-minimis*-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nicht zulässig.

### 5. **Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 29 Ziff. 4 der EU-VO (Investitionen in materielle Vermögenswerte; Eigenleistungen).

Eigenleistungen sind pauschal mit 40 € je Stunde anzusetzen, höchstens mit den nachfolgenden Beträgen:

- normales Gelände	300 € je m <sup>2</sup> Mauerfläche
- schwieriges Gelände	400 € je m <sup>2</sup> Mauerfläche
- schwieriges Gelände, > 2m Höhe	500 € je m <sup>2</sup> Mauerfläche

Berücksichtigt wird hierbei auch die rechnerisch zu ermittelnde Ansichtsfläche des Fundaments.

Für Eigenleistungen kann ein Zuschuss von höchstens 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb gewährt werden.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht als Vorsteuer rückerstattet wird.

Nicht bezuschussungsfähig sind Maßnahmen, deren tatsächliche Kosten weniger als 1.000 Euro betragen.

### 6. **Verfahren**

Eine Förderung wird auf Antrag als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Zuwendungen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung) einzureichen. In Dringlichkeitsfällen (z.B. unverzüglich zu behebende Schäden aufgrund Unwetter) ist es ausreichend, den Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen; der förmliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und der fachlichen Abnahme durch die Landeshauptstadt. Die Fertigstellung ist schriftlich mit entsprechendem Verwendungsnachweis (einschl. Rechnungsbelegen) bei der Landeshauptstadt Stuttgart anzuzeigen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

## 7. **Kontrollen**

Von der Landeshauptstadt Stuttgart beauftragte Personen haben das Recht, zur fachlichen Abnahme der geförderten Maßnahme und zu Kontrollzwecken die betreffenden Grundstücke zu betreten.

## 8. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 15. September 2017 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden.

Die Richtlinie gilt solange eine Freistellung der Beihilferegelung im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorliegt.